

AMTLICHER TEIL

Termine für die Abschlussprüfungen 2013 im Sekundarbereich I

Bek. d. MK v. 7.9.2011 – 32/33 – 83214

Nach § 28 AVO-S I werden die Prüfungen zum Erwerb

- des Hauptschulabschlusses und des Abschlusses der Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen am Ende des 9. Schuljahrgangs sowie
- des Hauptschulabschlusses, des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluss, des Sekundarabschlusses I – Realschulabschluss und des Erweiterten Sekundarabschlusses I am Ende des 10. Schuljahrgangs

an Hauptschulen, an Realschulen, an Oberschulen, an Integrierten Gesamtschulen, am Hauptschul- und Realschulzweig der Kooperativen Gesamtschulen sowie an Förderschulen für das Schuljahr 2012 / 13 wie folgt festgesetzt:

1. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (Haupttermin):

Mittwoch	24.4.2013	Deutsch
Freitag	26.4.2013	Englisch
Dienstag	30.4.2013	Mathematik

2. Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung (1. Nachschreibtermin):

Dienstag	14.5.2013	Deutsch
Donnerstag	16.5.2013	Englisch
Donnerstag	23.5.2013	Mathematik

3. Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern und mündliche Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern:

Montag, 3.6.2013 bis Freitag, 7.6.2013

4. Beginn der schriftlichen Prüfungen:
jeweils 8.00 Uhr bis 8.15 Uhr

5. Ausgabe der Abschlusszeugnisse Sek. I:

Donnerstag, 20.6.2013 bis Samstag, 22.6.2013

Termine für die Abiturprüfungen 2013

Bek. d. MK v. 14.9.2011 – 33-83213

1. Gemäß Nr. 3.1 EB-AVO-GOFAK und Nr. 4.1 EB-AVO-WaNi werden die Termine für die Abiturprüfungen 2013 in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium, im Kolleg, an Freien Waldorfschulen und für die Nichtschülerabiturprüfung wie folgt festgesetzt:

a) Ende des vierten Schulhalbjahrs der Qualifikationsphase ¹⁾	Do, 4.4.2013
--	--------------

b) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (Haupttermin)	Sa, 6.4. bis Do, 25.4.2013
---	----------------------------

c) Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern	Mo, 6.5. bis Fr, 17.5.2013 ^{2) 3)}
--	---

d) Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern (1. Nachschreibtermin)	Di, 7.5. bis Fr, 31.5.2013
--	----------------------------

e) mündliche Nachprüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern	Mo, 17.6. bis Mi, 19.6.2013 ^{2) 3)}
---	--

f) Aushändigung der Abiturzeugnisse	Do, 20.6. bis Sa, 22.6.2013
-------------------------------------	-----------------------------

1) an Freien Waldorfschulen wird der Unterricht bis zur Prüfung in den mündlichen Prüfungsfächern fortgesetzt

2) beim Nichtschülerabitur: Mo, 10.6. bis Sa, 15.6.2013

3) an Freien Waldorfschulen: Do, 13.6. bis Mi, 19.6.2013

2. Für den Haupttermin nach Nr. 1b gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Sa	6.4.2013	Deutsch
Mo	8.4.2013	Sport, Informatik
Di	9.4.2013	Biologie
Mi	10.4.2013	Geschichte
Do	11.4.2013	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien
Fr	12.4.2013	Musik
Sa	13.4.2013	Englisch
Mo	15.4.2013	Physik
Di	16.4.2013	Politik-Wirtschaft
Mi	17.4.2013	Französisch
Do	18.4.2013	Mathematik
Fr	19.4.2013	Latein
Sa	20.4.2013	Chemie
Mo	22.4.2013	Erdkunde, Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien
Di	23.4.2013	ev. Religion, kath. Religion, Werte und Normen
Mi	24.4.2013	frei für dezentrale Prüfungsfächer
Do	25.4.2013	Griechisch, Spanisch

3. Für den 1. Nachschreibtermin nach Nr. 1d gilt für die Prüfungsfächer mit landesweit einheitlicher Aufgabenstellung folgende Reihenfolge:

Di	7.5.2013	Deutsch
Mi	8.5.2013	Sport, Informatik
Mo	13.5.2013	Biologie
Di	14.5.2013	Geschichte
Mi	15.5.2013	Kunst, 1. Prüfungsfach an Beruflichen Gymnasien
Do	16.5.2013	Musik
Fr	17.5.2013	Englisch
Mi	22.5.2013	Physik
Do	23.5.2013	Politik-Wirtschaft
Fr	24.5.2013	Französisch
Sa	25.5.2013	Mathematik
Mo	27.5.2013	Latein
Di	28.5.2013	Chemie
Mi	29.5.2013	Erdkunde, Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien, Betriebs- und Volkswirtschaft an Beruflichen Gymnasien
Do	30.5.2013	ev. Religion, kath. Religion, Werte und Normen
Fr	31.5.2013	Griechisch, Spanisch

4. Für die Prüfungsfächer ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung sowie für die Schülerinnen und Schüler, die eine schriftliche Abiturprüfung ohne landesweit einheitliche Aufgabenstellung zu absolvieren haben, legen die Schulen die einzelnen Termine für die schriftliche Abiturprüfung im Rahmen der in Nr. 1 gesetzten Zeiträume fest. Der Termin für die Einreichung der Aufgabenvorschläge bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde für diese Prüfungsfächer ist Mo., 21.1.2013.
5. Weitere erforderliche Termine (z. B. 2. Nachschreibtermin) legen die Schulen fest.

Qualifizierung von Lehrkräften für die Inklusion

hier: Ausschreibung für die Vorbereitung von Teamerinnen und Teamern für die Qualifizierung von Lehrkräften der weiterführenden Schulen

Bek. d. MK v. 20.9.2011 - 32 - 84200

Das Niedersächsische Kultusministerium (MK) sucht

Teamerinnen und Teamer

für die Vorbereitung der weiterführenden Schulen auf die inklusive Bildung und Erziehung.

Ausgangslage

Die inklusive Bildung und Erziehung sollen auf die weiterführenden Schulen ausgeweitet werden. Die Aufnahme von

Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf verschiedener Schwerpunkte kann zu einer größeren Heterogenität der Lern- und Leistungsvoraussetzungen innerhalb der Lerngruppen führen. Auf diese veränderte schulische Situation werden Lehrkräfte der weiterführenden Schulen durch Fortbildungsangebote vorbereitet.

Geplante Maßnahmen für Lehrkräfte an weiterführenden Schulen

Die Inhalte der Qualifizierungsmaßnahmen umfassen u. a.:

- Rechtliche Rahmenbedingungen der Inklusion (Niedersächsisches Schulgesetz, UN-Konvention)
- Informationen über den Personenkreis der Schülerinnen und Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf; Orte und Formen sonderpädagogischer Förderung in Niedersachsen
- Index für Inklusion
- Gestaltung der Lernumgebung und strukturierte Unterrichtsgestaltung (Classroom Management)
- Prävention und Intervention bei Verhaltensauffälligkeiten
- Lernprozessbezogene Diagnostik und Ermittlung des individuellen Entwicklungsstands und Erstellen und Fortschreiben von Förderplänen
- Kollegiale Zusammenarbeit von Lehrkräften unterschiedlicher Schulformen; Rollenklärungen; Zusammenarbeit mit Eltern

Durchführung der Kurse für Lehrkräfte

Die Qualifizierung der Lehrkräfte der weiterführenden Schulen erfolgt in drei Modulen à zwei Tagen. Die Leitung der regional stattfindenden Kurse wird von einem „Tandem“ (= zwei Teamerinnen oder Teamer) übernommen.

Die Kurse finden während der Unterrichtszeit statt. Die Teamerinnen und Teamer werden für die Aufgabenwahrnehmung vom Unterricht freigestellt und erhalten ein Honorar.

Es ist zudem Aufgabe der Teamerinnen und Teamer, die Fortbildungsmaßnahmen zu evaluieren und bei der Weiterentwicklung mitzuwirken. Die Teilnahme an Dienstbesprechungen ist für Teamerinnen und Teamer verpflichtend.

Vorbereitung der Teamerinnen und Teamer

Die Qualifizierungsmaßnahmen für die Teamerinnen und Teamer werden voraussichtlich zwei Blöcke im Umfang von insgesamt sechs Tagen im 1. Halbjahr 2012 umfassen. Der Einsatz als Teamerin oder als Teamer im Tandem für die Qualifizierungsmaßnahmen erfolgt nach Abschluss der Vorbereitungskurse ab 2. Halbjahr 2012.

Bewerbung

Das Anforderungsprofil für künftige Teamerinnen und Teamer umfasst

- eine erfolgreiche schulische Praxis in der sonderpädagogischen Förderung oder entsprechende Tätigkeit in einem Studienseminar oder in einer Universität,
- eine hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, Kooperationsbereitschaft und Teamfähigkeit,
- eine ausgeprägte Kommunikationsfähigkeit,
- Präsentationsvermögen und Methodenkompetenz.

Bewerben können sich Lehrkräfte aus weiterführenden Schulen, Grundschulen und Förderschulen mit Erfahrungen im gemeinsamen Unterricht sowie Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter.

Bewerbungen mit einem Lebenslauf, einer Stellungnahme zu den im vorliegenden Ausschreibungstext formulierten Erwartungen, vorhandenen Nachweisen über Qualifikationen und der Einverständniserklärung zur Einsicht in die Personalakte sind bis zum 31.10.2011 an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 32, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Thomas, Tel.: 0511 120-7279 und Herr Dr. Wachtel, Tel. 0511 120-7281.

Volkstrauertag 2011

RdErl. d. MK v. 25.8.2011 - 21-82 104/1.2

Bezug: a) RdErl. d. MK v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502)

b) RdErl. d. MK v. 10.1.2005 (SVBl. S. 124) – VORIS 22410 -

Die Schulen werden gebeten, auch in diesem Jahr die Schülerinnen und Schüler im Sinne des Bezugserrlasses zu a) auf den Volkstrauertag zuzubereiten.

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. stellt auf Anforderung Unterrichtsmaterial (Broschüren, Filme, Videos) und Informationen zu seinen Schulprojektfahrten und Jugendbegegnungsstätten zur Verfügung.

Anfragen können an folgende Anschriften gerichtet werden:

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Landesverband Niedersachsen, Wedekindstraße 32, 30161 Hannover, Tel.: 0511 321282, Fax: 0511 306531, E-Mail: niedersachsen@volksbund.de, Internet: www.volksbund-niedersachsen.de

Bezirksverband Braunschweig:
Tel.: 0531 49930, Fax: 0531 126301,
E-Mail: bv-braunschweig@volksbund.de

Bezirksverband Hannover:
Tel.: 0511 327363, Fax: 0511 3632845,
E-Mail: bv-hannover@volksbund.de

Bezirksverband Lüneburg / Stade:
Tel.: 04131 36695 Fax: 04131 36605,
E-Mail: bv-lueneburg@volksbund.de

Bezirksverband Weser-Ems:
Tel.: 0441 13684, Fax: 0441 13811,
E-Mail: bv-weser-ems@volksbund.de

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. beabsichtigt, in der Zeit vom 7.11.2011 bis 25.12.2011 eine Haus- und Straßensammlung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang weise ich auf meinen Erlass „Wirtschaftliche Betätigung, Werbung, Information, Bekanntmachungen und Sammlungen in Schulen sowie Zuwendungen für Schulen“ vom 10.1.2005 (SVBl. S. 124) und dabei insbesondere auf die Bestimmung hin, dass sich nur Schülerinnen und Schüler ab dem 14. Lebensjahr als Sammlerinnen und Sammler betätigen dürfen.

Bestimmungen für den Schulsport

RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 34.6 - 52 100/1 - VORIS 22410

Bezug: RdErl. „Qualifikationen für das Klettern im Schulsport“ v. 30.5.2006 (SVBl. S. 249), zuletzt geändert durch RdErl. v. 24.8.2010 (SVBl. S. 428) – VORIS 22410

Zum Schulsport gehören der Sportunterricht und der außerunterrichtliche Schulsport. Kompetenzerwerb erfolgt im Schulsport auf der Grundlage sportpraktischer und sporttheoretischer Inhalte. Die sportpraktischen Inhalte umfassen sowohl die traditionellen als auch neue Sportarten und sportartungebundene Bewegungsformen bzw. -ideen. Sie sind in der Regel einem der folgenden sieben Erfahrungs- und Lernfelder zugeordnet:

- Spielen
- Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen
- Turnen und Bewegungskünste
- Gymnastisches und tänzerisches Bewegen
- Laufen, Springen, Werfen
- Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten
- Kämpfen.

1. Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

In einem kompetenzorientierten Sportunterricht stellen neben Lernsituationen, die dem Kompetenzerwerb dienen, auch die Situationen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung einen festen Bestandteil dar. Sie sollen regelmäßig unterrichtsbegleitend und / oder in punktuellen Überprüfungen erfolgen. Sie geben Rückmeldung über den erreichten Kompetenzstand der Lernenden und sind somit zur Steuerung des weiteren Kompetenzerwerbs erforderlich.

Für eine transparente Leistungsfeststellung und -bewertung sind die Leistungserwartungen und Bewertungsmaßstäbe frühzeitig offenzulegen und den Schülerinnen und Schülern sowie ggf. den Erziehungsberechtigten zu erläutern.

Leistungsfeststellung: Hierbei geht es um eine möglichst exakte Erfassung einer erbrachten Leistung. Die Leistungsmessung kann nach quantitativen und / oder qualitativen Maßstäben erfolgen. Sie sollte sich an den Exaktheitskriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität orientieren. Insbesondere ist sicherzustellen, dass nur das geprüft wird, was zuvor auch unterrichtet wurde.

Leistungsbewertung: Sie stellt die eigentliche pädagogische Aufgabe dar. Hierbei wird der festgestellten Leistung ein Wert zugeordnet. Dies kann anhand folgender Normen erfolgen:

- a) Sachnorm (Erfüllung der in den Kerncurricula / EPA-EB genannten Standards)

Als Sachnorm für die festgestellte Leistung können auch allgemein gültige Vorgaben wie Leistungstabellen (vgl. Sportabzeichen) dienen. Hierüber entscheidet die Fachkonferenz.
- b) Individualnorm (Differenz zwischen der individuellen Anfangs- und Endleistung)
- c) Sozialnorm (Relation der festgestellten Leistung im Vergleich zur Gruppe)

Der Sachnorm kommt logisch und zeitlich die vorrangige Bedeutung zu, da sich Individual- und Sozialnorm auf die Erfüllung der Sachanforderungen beziehen.

Notenfindung: Dienen Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung der Notenfindung, so sind die Vorgaben der jeweiligen Kerncurricula zu beachten. Sie bestimmen die Gewichtung der inhaltsbezogenen (bewegungsbezogene Leistungen) und prozessbezogenen (kognitive, methodische, personale und soziale Qualifikationen) Komponenten bei der Findung der Gesamtzensur. Die Lehrkraft muss das Zustandekommen der Benotung begründen und die Gewichtung der Leistungen offenlegen können.

2. Befreiung vom Sportunterricht

2.1 Über die Befreiung einer Schülerin oder eines Schülers vom Sportunterricht bis zu drei Monaten entscheidet die Schulleitung. Die Schulleitung kann die den Sportunterricht erteilende Lehrkraft ermächtigen, Schülerinnen und Schüler bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen zu befreien. Die vom Sportunterricht befreiten Schülerinnen und Schüler sind nach Maßgabe ihrer Beeinträchtigung grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet und können zu unterstützenden Tätigkeiten herangezogen werden.

2.2 Die über einen Monat hinausgehende Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht oder von bestimmten Teilbereichen spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers hin aus. Hierfür kann sie die Beibringung eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Die Kosten des Attestes tragen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler.

2.3 Während der Menstruation nehmen die Schülerinnen grundsätzlich am Sportunterricht teil. Bei Problemen während der Menstruation entscheiden sie in Absprache mit der Lehrkraft eigenverantwortlich über eine angemessene Beteiligung, über Belastung und Pausen.

2.4 Im Übrigen gilt Nr. 3.3 der Ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis der Schule (Erl. d. MK v. 29.8.1995 – SVBl. S. 223, zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.3.2006, SVBl. S. 109).

3. Besondere Angebote des Schulsports

Anregungen für spontanes Spielen und Sporttreiben, für tägliche Bewegungszeiten sowie für besondere Angebote des Schulsports entstehen zumeist im Sportunterricht. Zu den besonderen Angeboten des Schulsports gehören: Sportförderunterricht, Arbeitsgemeinschaften, Sportveranstaltungen der Schülervertretungen, Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“, Sportfeste und Wettkämpfe, Sportlehrgänge und Schulfahrten mit sportlichem Schwerpunkt, Feriensportlehrgänge. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG ist bei diesen Angeboten sicherzustellen.

Weitere besondere Angebote des Schulsports können nur in Abstimmung mit den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde durchgeführt werden.

3.1 Sportförderunterricht

3.1.1 Sportförderunterricht soll für Schülerinnen und Schüler mit motorischen und psycho-sozialen Auffälligkeiten zusätzlich

zum regulären Sportunterricht vorwiegend im Primarbereich sowie in den Schuljahrgängen 5 und 6 durchgeführt werden. Sportförderunterricht ist mit zwei Wochenstunden – nach Möglichkeit in Einzelstunden – anzusetzen.

3.1.2 Für den Sportförderunterricht sind die Schülerinnen und Schüler unter motorischen, psychosozialen und pädagogischen Gesichtspunkten auszuwählen. Verantwortlich für die Auswahlentscheidung ist die Lehrkraft mit der Qualifikation für die Erteilung von Sportförderunterricht. Die Auswahl findet in Kooperation mit Klassen- und Sportlehrkräften statt. Schulärztliche Stellungnahmen sind einzubeziehen. Die Teilnahme am Sportförderunterricht ist für die Schülerinnen und Schüler verbindlich, wenn die Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten vorliegt.

3.1.3 Sportförderunterricht wird von Lehrkräften, die dafür besonders ausgebildet worden sind, im Rahmen ihres Hauptamtes bzw. ihres Hauptberufs erteilt. Bei der Regelung der Unterrichtsversorgung für die einzelne Schule ist dafür zu sorgen, dass die für den Sportförderunterricht ausgebildeten Lehrkräfte entsprechend dem Bedarf eingesetzt werden.

3.2 Arbeitsgemeinschaften für Sport

3.2.1 Die Arbeitsgemeinschaften für Sport sollen Angebote bereithalten, die den Neigungen der Schülerinnen und Schüler in besonderer Weise entsprechen. Sie bieten die Möglichkeit, unterschiedliche Formen und Intentionen sportlicher Betätigung, wie z. B. Freizeitsport oder Training, im Rahmen des schulischen Wettkampfwesens kennen zu lernen.

3.2.2 In den Schulformen des Sekundarbereichs I, in denen die dritte Sportstunde im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften nach den jeweiligen Stundentafeln zu erteilen ist, sind interessierten Schülerinnen und Schülern Arbeitsgemeinschaften Sport in erforderlichem Umfang anzubieten.

3.2.3 Arbeitsgemeinschaften können klassen- und jahrgangübergreifend sowie schul- und schulformübergreifend durchgeführt werden.

3.3 Sportveranstaltungen der Schülervertretungen

3.3.1 Schülerrat und Klassenschülerschaft können gemäß § 81 NSchG nach Abstimmung mit der Schulleitung in der unterrichtsfreien Zeit Schülerarbeitsgemeinschaften im Sport einrichten und Sportveranstaltungen durchführen.

3.3.2 Mit der Leitung und der Wahrnehmung der Aufsichtspflicht können geeignete Schülerinnen und Schüler (z. B. Schulsportassistentinnen und Schulsportassistenten) – bei Minderjährigen mit Einverständnis ihrer Erziehungsberechtigten – betraut werden. Die Schulleitung beauftragt eine Lehrkraft, die die Schülerinnen und Schüler berät und betreut.

3.4 Kooperationsgruppen „Schule und Sportverein“

3.4.1 Im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ besteht die Möglichkeit, Kooperationsgruppen einzurichten.

3.4.2 Kooperationsgruppen werden mit Zustimmung der Schulleitung und des Sportvereins eingerichtet und von einer Lehrkraft oder einer Person mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz geleitet.

3.4.3 Kooperationsgruppen werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten gefördert. Das zwischen dem Niedersächsischen Kultusministerium und dem LandesSportBund Nieder-

sachsen vereinbarte Antragsverfahren für das Aktionsprogramm für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein ist zu beachten.

3.5 Sportfeste und Wettkämpfe in der Schule

3.5.1 Spiel- und Sportfeste oder Wettkämpfe und Turniere können Sport-, Spiel- und Bewegungsangebote aller Erfahrungs- und Lernfelder des Schulsports zum Inhalt haben und sowohl schulintern als auch schulübergreifend ausgerichtet werden. Sie sind jährlich zu veranstalten.

3.5.2 Bei Spiel- und Sportfesten sollen gesellige Formen des Spielens und des Sporttreibens sowie Vorführungen und gemeinsame Aktionen im Vordergrund stehen.

3.5.3 Bei Wettkampfveranstaltungen und Turnieren sollen vorrangig Mannschaftswettbewerbe durchgeführt werden. Bundesweite Wettkampfangbote sind die Bundesjugendspiele und der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA.

Der Wettbewerb JUGEND TRAINIERT FÜR OLYMPIA wendet sich an die am Leistungssport interessierten Schülerinnen und Schüler. Alle Wettkämpfe werden von den Schulbehörden in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit den Sportfachverbänden organisiert und durchgeführt.

Sofern nicht für alle Schülerinnen und Schüler eine alternative Wettkampfveranstaltung durchgeführt wird, sind Bundesjugendspiele in jedem Schuljahr von den allgemein bildenden Schulen in mindestens einem der drei Teile (Gerätturnen, Leichtathletik oder Schwimmen) für die Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 bis 10 zu veranstalten.

3.5.4 Die an Sportfesten und Wettkämpfen teilnehmenden Schülerinnen und Schüler und die sie begleitenden sowie für die Durchführung der Wettkämpfe erforderlichen Lehrkräfte sollen vom Unterricht freigestellt werden. Die stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsstunden, die nicht erteilt werden können, gelten für die begleitenden Lehrkräfte als erteilt.

3.5.5 Geeignete Erziehungsberechtigte oder Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Sportorganisationen können mit ihrem Einverständnis von der Schule bei der Durchführung von Schulsportveranstaltungen als Helferinnen und Helfer eingesetzt werden.

3.6 Sportlehrgänge

Bestimmte Inhalte des Schulsports sind in besonderer Weise geeignet, in Lehrgangsform vermittelt zu werden. Für Sportlehrgänge, z. B. in den Erfahrungs- und Lernfeldern „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“ oder „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“, sind die Regelungen für unterrichtsbedingte Fahrten zu außerschulischen Lernorten zu beachten.

3.7 Feriensportlehrgänge

3.7.1 Im Schulsport sollen die Schülerinnen und Schüler auch mit Inhalten aus Erfahrungs- und Lernfeldern vertraut gemacht werden, die für ein Sporttreiben außerhalb der Schule von besonderer Bedeutung sind und den Neigungen der Schülerinnen und Schüler entsprechen.

3.7.2 An den Schulen, an denen während der normalen Unterrichtszeit die Voraussetzungen für bestimmte Sportangebote nicht gegeben sind, können zusätzlich Sportangebote in den Ferien durchgeführt werden, wenn entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Sie sind für die teilnehmenden

Schülerinnen und Schüler Schulveranstaltungen. Im Gegensatz zu den Feriensportmaßnahmen der Kommunen und Vereine sind Feriensportlehrgänge Maßnahmen des Schulsports.

3.7.3 Feriensportlehrgänge umfassen in der Regel zwölf Stunden. Eine Übungsgruppe sollte aus mindestens zehn Schülerinnen und Schülern bestehen.

Es ist möglich, dass mehrere Schulen bei der Planung und Durchführung von Feriensportlehrgängen zusammenarbeiten.

3.7.4 Mit der Durchführung der Lehrgänge können

- Lehrkräfte beauftragt werden, die im Schuldienst tätig sind und eine Qualifikation für die Erteilung von Sportunterricht besitzen,
- Übungsleiterinnen und Übungsleiter beauftragt werden, die über eine gültige Fachübungsleiter- bzw. Übungsleiter-Lizenz oder Trainer-Lizenz verfügen (mindestens die erste Lizenzstufe gemäß Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbunds), die beim LandesSportBund Niedersachsen registriert ist.

3.7.5 Die mit der Durchführung der Feriensportlehrgänge beauftragten Personen werden je nach Rechtsstellung wie nebenamtliche Lehrkräfte, Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder geringfügig beschäftigte Lehrkräfte vergütet, und zwar entsprechend ihrer Befähigung für ein Lehramt, im Übrigen wie Lehrkräfte an Grund- und Hauptschulen.

3.7.6 Anträge auf Genehmigung von Feriensportlehrgängen sind im Hinblick auf evtl. entstehende Kosten zu Beginn eines Kalenderjahrs an die zuständige Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde zu richten.

4. Kostenerstattung bei schulsportlichen Veranstaltungen

4.1 Die notwendigen Kosten für die Vorbereitung und Durchführung von schulsportlichen Veranstaltungen einschließlich der Fahrtkosten für teilnehmende Schülerinnen und Schüler werden vom Land Niedersachsen erstattet, wenn

- entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- die Genehmigung der Schulbehörde vorliegt und
- Schulen mehrerer Landkreise, mehrerer kreisfreier Städte oder des benachbarten Auslands beteiligt sind.

Die vorgenannten Voraussetzungen zur Kostenerstattung gelten für die Nrn. 4.2 bis 4.5 entsprechend.

4.2 Den beteiligten Lehrkräften können die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten - in der Regel nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse - erstattet und eine Aufwandsvergütung nach Maßgabe der Nr. 13.1 des RdErl. d. MK „Schulfahrten“ v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.8.2008 (SVBl. 245), gewährt werden.

4.3 Die An- und Abreise der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte zu den Veranstaltungen ist grundsätzlich mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Ist der Veranstaltungsort nicht bzw. nur mit einem unangemessenen Zeitaufwand zu erreichen oder liegen die Buskosten privater Anbieter niedriger als die der öffentlichen Verkehrsmittel, so kann ein Busunternehmen beauftragt werden. Dabei sind mindestens zwei Kostenvorschläge einzuholen und alle möglichen Preis-

vorteile auszunutzen. Auf die Möglichkeit zur Bildung von Busfahrgemeinschaften wird hingewiesen.

4.4 Sofern erforderlich, können Übernachtungskosten einschließlich Frühstück nach DJH-Sätzen o. ä. für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Kampfrichterinnen und Kampfrichter erstattet werden.

4.5 Aufwandsvergütungen für Kampfrichter- und Helfertätigkeiten sind nach den mit den Sportfachverbänden vereinbarten Sätzen zu gewähren. Daneben werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können nur die Kosten der jeweils niedrigsten Klasse erstattet werden.

5. Sorgfalts- und Aufsichtspflicht

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die mit dem Sport verbundenen Gefährdungen und Verletzungsrisiken sind möglichst zu verhindern durch

- fachkompetente sorgfältige Planung und Durchführung des Unterrichts,
- besondere Beachtung der Aufsichtspflicht,
- notwendige Hilfestellungen und Sicherheitsmaßnahmen, für die auch geeignete Schülerinnen und Schüler herangezogen werden können.

5.1.2 Im Schulsport können mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters auch Personen mit Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz oder sonstige geeignete Personen im Sinne von § 62 Abs. 2 NSchG zusätzlich mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.

5.1.3 Wenn Lehrkräfte durch besondere Umstände (z. B. Betreuung verletzter Schülerinnen und Schüler) vorübergehend ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen können, haben sie dafür zu sorgen, dass eine andere geeignete Person (§ 62 Abs. 2 NSchG) die Aufsicht übernimmt.

5.1.4 Sind die Schülerinnen und Schüler zu freiem und eigenverantwortlichem Sporttreiben in der Lage und daran gewöhnt, so können einzelne Gruppen im Rahmen der Binnendifferenzierung auch ohne ständige Aufsicht der Lehrkraft tätig sein. Die Lehrkraft behält jedoch die Gesamtverantwortung.

5.1.5 Für den Weg der Schülerinnen und Schüler zu außerhalb des Schulgrundstücks gelegenen Sportstätten und zurück ist eine Aufsicht nur bei ungenügender Vertrautheit der Schülerinnen und Schüler mit den Verkehrsverhältnissen und bei Gefährdungen, die über das den Schülerinnen und Schülern aus dem täglichen Leben gewohnte Maß erheblich hinausgehen, geboten. Die Schülerinnen und Schüler sind über die gebotenen Verhaltensregeln zu belehren.

Bei der Benutzung von feststehenden Turn- und Spielgeräten auf dem Pausenhof reicht zur Beaufsichtigung in der Regel die allgemeine Pausenaufsicht aus. Wenn die Geräte jedoch an unübersichtlichen oder entfernten Orten aufgestellt sind, soll eine weitere Lehrkraft dort Aufsicht führen. Auch geeignete Schülerinnen und Schüler können bei der Betreuung und Beaufsichtigung mitwirken.

5.1.6 Die Lehrkräfte haben sich von der Betriebssicherheit der Geräte und Einrichtungen zu überzeugen und auf die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft der Erste-Hilfe-Einrichtungen

zu achten. Bei Beanstandungen ist sofort die Schulleitung zu informieren. Beim alternativen Einsatz von Sportgeräten und bei Gerätearrangements, insbesondere bei schwingenden Gerätekombinationen, ist dem Sicherheitsaspekt besondere Bedeutung beizumessen.

5.1.7 Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler haben beim Schulsport grundsätzlich Sportkleidung zu tragen. Dabei sind Uhren und Schmuckgegenstände abzulegen.

Bei nicht abnehmbarem Schmuck ist die Teilnahme am Sportunterricht zuzulassen, wenn durch andere vorbeugende Maßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen ist.

5.1.8 Die Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte sollen alle Schülerinnen und Schüler, die Sehhilfen benötigen, ggf. auch die Erziehungsberechtigten, auf die Zweckmäßigkeit des Tragens einer Sportbrille oder von Kontaktlinsen hinweisen. Lehrkräfte verletzen jedoch nicht ihre Sorgfaltspflicht, wenn sie Schülerinnen und Schüler, die trotz entsprechender Belehrung weiterhin ohne sichere Sehhilfen am Sportunterricht teilnehmen wollen, die Teilnahme gestatten.

5.1.9 Bei Schülerunfällen haben Lehrkräfte unverzüglich Erste Hilfe zu leisten und ggf. die erforderliche ärztliche Behandlung zu veranlassen.

5.1.10 Wenn Erziehungsberechtigte oder andere geeignete Personen durch die Schulleitung mit der Wahrnehmung von Betreuungsaufgaben u. Ä. im Rahmen des Schulsports beauftragt werden, sind sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Bei Schäden, die Dritten gegenüber entstehen, gelten sie als Beamte im haftungsrechtlichen Sinne.

5.1.11 Beim Schulsport entstehende Personenschäden von Schülerinnen und Schülern sind im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung durch den zuständigen Gemeinde-Unfallversicherungsverband bzw. die Landesunfallkasse Niedersachsen gedeckt.

5.1.12 Andere Risiken, wie z. B. die Beschädigung geliehener Boote, müssen über eine zusätzliche Versicherung oder anderweitige Vereinbarungen gegen Schäden, die im Rahmen des Schulsports entstehen können, abgedeckt werden. Der Schulträger ist zu beteiligen.

5.1.13 Durch erhöhte Ozonkonzentration in der bodennahen Luft können gesundheitliche Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt besonders bei körperlicher Beanspruchung und sportlicher Betätigung im Freien.

Bei heißem Sommerwetter sollen die Inhalte und Belastungen im Schulsport – schon wegen der temperaturbedingten Kreislaufbelastungen – den äußeren Gegebenheiten angepasst werden.

Bei einer Ozonkonzentration von mehr als 180 Mikrogramm pro Kubikmeter Luft (180 µg/m³), gemessen als 1-Stunden-Mittelwert, sollen intensive Ausdauerbelastungen im Freien unterbleiben. So sind länger andauernde Belastungen wie Langstreckenläufe, Langstreckenschwimmen oder laufintensive Mannschaftsspiele am späten Vormittag und am Nachmittag zu vermeiden. Gegebenenfalls soll der Sportunterricht in die Halle verlegt werden.

Die Lehrkräfte sollen darauf achten, ob über die Medien erhöhte Ozonwerte bekannt gegeben und entsprechende Verhaltensweisen empfohlen werden. Die Bekanntgabe von Ozonwerten erfolgt bei Konzentrationen von mehr als 180 µg/m³ zusätzlich über den Rundfunk.

Bei Ozonkonzentrationen von über 240 µg/m³ Luft ist aus Vorsorgegründen kein Schulsport im Freien durchzuführen.

5.2 Sorgfalts- und Aufsichtspflicht in besonderen Bereichen

In den nachfolgenden Erfahrungs- und Lernfeldern bzw. Bereichen (Nrn. 5.2.1 bis 5.2.3.6) dürfen Lehrkräfte grundsätzlich nur dann unterrichten und weitere Aufsichtspersonen Aufgaben übernehmen, wenn sie dafür eine Ausbildung erhalten oder eine besondere Qualifikation erworben haben, z. B. im Rahmen der Lehrerausbildung bzw. der Lehrerfort- und -weiterbildung oder über die Aus- und Fortbildung der Fachverbände.

5.2.1 Erfahrungs- und Lernfeld „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“

5.2.1.1 Allgemeines

Die Sorgfalts- und Aufsichtspflichten gelten für den Zeitraum des Aufenthalts vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmstätte. Sie stellen an die Lehrkräfte erhöhte Anforderungen, wenn z. B.

- Lehrkräfte ihre Schülerinnen und Schüler noch nicht kennen,
- Schülergruppen eine Schwimmstätte erstmalig besuchen,
- Unterricht mit Nichtschwimmern in einer Schwimmstätte mit Publikumsverkehr durchgeführt wird,
- Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten am Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen teilnehmen,
- Kinder sich unangemessen verhalten (z. B. aufgrund von Verständigungsproblemen oder aus anderen Gründen).

5.2.1.2 Qualifikation der Lehrkräfte und zusätzlichen Aufsichtführenden

Mit der Durchführung von Unterricht und anderen schulsportlichen Veranstaltungen im Bereich des Erfahrungs- und Lernfelds „Schwimmen, Tauchen, Wasserspringen“ dürfen grundsätzlich nur Lehrkräfte beauftragt werden, die mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB Bronze (vor 1979 Grundschein) besitzen.

Für die Erteilung von Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. mit einer Wassertiefe bis zu 1,35 m genügt der Nachweis des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze (Freischwimmer).

Die unterrichtende Lehrkraft muss dem aktuellen Kenntnisstand entsprechend über die Fähigkeit zum Retten verfügen und in der Lage sein, notwendige Maßnahmen der Ersten Hilfe und zur Herz-Lungen-Wiederbelebung anzuwenden.

Sind gemäß Nrn. 5.2.1.3 und 5.2.1.4 zwei oder mehr Aufsichtführende erforderlich, ist als Qualifikation das Deutsche Schwimmabzeichen Bronze (Freischwimmer) ausreichend, wenn die unterrichtende Lehrkraft mindestens das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze – besitzt.

5.2.1.3 Zahl der Aufsicht führenden Personen

In diesem Erfahrungs- und Lernfeld wird der Unterricht grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Umfasst die Lerngruppe in der Grundschule und in den Schuljahrgängen 5 und 6 mehr als 15 Schülerinnen und Schüler muss eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eingesetzt werden.

Auf die weitere Aufsicht führende Person kann verzichtet werden, wenn

- alle Schülerinnen und Schüler den Nachweis des sicheren Schwimmens (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen in Bronze) erbracht haben,
- der Unterricht in einem Lehrschwimmbecken o. Ä. stattfindet, das allein von der Schule genutzt wird, oder
- der Unterricht durch Benutzung von Schwimmstätten mit Publikumsverkehr erfolgt und die allgemeine Aufsicht über die übrigen Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt wird.

Die Zahl der gleichzeitig im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler richtet sich nach dem Raum, der Wassertiefe, den Aufgaben und Methoden sowie der Schwimmfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. In jedem Fall darf die Gruppenstärke nur so groß sein, dass die Lehrkraft in der Lage ist, die Vollständigkeit der im Wasser und ggf. außerhalb des Schwimmbeckens befindlichen Schülerinnen und Schüler jederzeit zu überblicken.

5.2.1.4 Zahl der Aufsicht führenden Personen an Förderschulen

An Förderschulen – mit Ausnahme der Förderschulen Schwerpunkt Lernen – wird der Unterricht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld grundsätzlich von einer Lehrkraft erteilt. Eine weitere geeignete Aufsichtsperson muss eingesetzt werden. Die Förderschulen setzen zur Aufsichtsführung eine geeignete Person aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder anderer geeigneter Aufsichtspersonen gemäß § 62 Abs. 2 NSchG ein. Steht aus diesem Kreis niemand zur Verfügung, wird eine zweite geeignete Lehrkraft zur Aufsicht eingesetzt.

Die Art der Behinderung und die Gruppengröße können es erforderlich machen, dass mehr als zwei Aufsicht führende Personen eingesetzt werden müssen.

An den Förderschulen Schwerpunkt Lernen gelten die Bestimmungen der Nr. 5.2.1.3. Steht eine weitere geeignete Aufsicht führende Person gemäß § 62 Abs. 2 NSchG nicht zur Verfügung, ist abweichend von der Regelung der Nr. 5.2.1.3 eine zweite Lehrkraft einzusetzen.

5.2.1.5 Beteiligungen anderer Personen an der Aufsicht

Wenn es der öffentliche Schwimm- und Badebetrieb zulässt, können nach vorheriger Absprache Aufsichtsaufgaben auch einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe) übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule nach § 62 NSchG bleibt davon unberührt.

5.2.1.6 Vorbereitende Maßnahmen

Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen sich vor dem Aufenthalt in Schwimmstätten mit den Gefahren, den Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, den Ausrüstungsgegenständen für Erste Hilfe und der Badeordnung bekannt machen. Wird eine Schwimmstätte benutzt, ohne dass von ihrem Träger eine Aufsicht gewährleistet ist, muss sichergestellt sein, dass im Falle eines Unfalls oder eines die Sicherheit bedrohenden technischen Defekts die zuständige Stelle unmittelbar benachrichtigt werden kann.

Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über Gefahren und zu beachtende Vorsichtsmaßnahmen zu belehren. Dazu gehört auch die Vermittlung der allgemeinen Baderegeln.

Die Lehrkräfte haben während des Aufenthalts in der Schwimmstätte (s. Nr. 5.2.1.1) wiederholt die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler zu überprüfen. Lehrkräfte und andere Aufsicht führende Personen müssen den unmittelbaren Schwimmbeckenbereich als erste betreten und ihn nach den Schülerinnen und Schülern als letzte verlassen. Es muss sichergestellt sein, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht unbemerkt im Beckenbereich aufhalten.

Aufsicht führende Personen müssen während des Schwimmens und Badens der Schülerinnen und Schüler geeignete Sportkleidung tragen.

5.2.1.7 Durchführung des Unterrichts

Die Lehrkraft hat ihren Platz während des Unterrichts so zu wählen, dass sie alle im Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler sehen kann. Sie wird sich daher in der Regel außerhalb des Wassers aufhalten. Ist es aus pädagogischen Gründen erforderlich, dass die Lehrkraft sich mit den Schülerinnen und Schülern gleichzeitig im flachen Wasser (bis 1,35 m Wassertiefe) aufhält, dürfen sich keine Schülerinnen und Schüler ihrer Lerngruppe unbeaufsichtigt im schwimmtiefen Wasser befinden.

In dem der Schule zugeteilten Becken oder Beckenteil darf öffentlicher Badebetrieb nicht gleichzeitig stattfinden. Anfangsschwimmunterricht soll in Lehrschwimmbecken oder in dem Beckenteil, in dem die Schülerinnen und Schüler ungefährdet stehen können, erteilt werden.

Nach Möglichkeit sollen Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer in einer geschlossenen Lerngruppe zusammengefasst werden. Dies kann zur Herstellung einer vertretbaren Lerngruppenstärke auch klassen- oder schulformübergreifend erfolgen.

Bei den ersten Schwimmversuchen im schwimmtiefen Wasser und bei Tauchübungen, vor allem beim Strecken und Tieftauchen, müssen die verantwortlichen Aufsichtspersonen die einzelnen Schülerinnen und Schüler ständig beobachten. Beim Streckentauchen ist in Abhängigkeit von körperlichen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler und unter Beachtung der Rahmenrichtlinien eine Begrenzung der Tauchstrecke vorzunehmen.

5.2.1.8 Besondere Unterrichtssituationen

Beim Unterricht im Wasserspringen ist besonders sorgfältige Aufsicht geboten. Die Absprunghöhe darf erst betreten werden, wenn die Wasserfläche im Sprungbereich frei ist.

Kopfwärts ausgeführte Sprünge dürfen in der Regel nur bei einer Wassertiefe von mindestens 1,80 m ausgeführt werden.

Unterricht im ABC-Tauchen darf nur von Lehrkräften erteilt werden, die entsprechende medizinische, physikalische und gerätetechnische Kenntnisse sowie eigene Erfahrung im ABC-Tauchen besitzen.

Unterrichtsinhalte, die örtlichen Regelungen des öffentlichen Badebetriebs entgegenstehen, dürfen nur in abgeteilten Bereichen und nach Vereinbarung mit der zuständigen Stelle angeboten werden.

5.2.1.9 Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten

Beim Schwimmen und Baden im Rahmen von Schulfahrten können schwimmsichere Schülerinnen und Schüler (mindestens Deutsches Jugendschwimmabzeichen Bronze) am öffent-

lichen Schwimm- und Badebetrieb teilnehmen. Wird die allgemeine Aufsicht über Badegäste von mindestens einer Schwimmmeisterin oder einem Schwimmmeister (Fachangestellte / Fachangestellter für Bäderbetriebe) ausgeübt, muss die Aufsicht führende Person über keine besonderen Rettungsfähigkeiten verfügen. Für die Aufsicht über nicht schwimmsichere Schülerinnen und Schüler gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. In jedem Fall ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme am Schwimmen und Baden einzuholen.

Für den Aufenthalt in nicht beaufsichtigten Gewässern gelten die Nrn. 5.2.1.1 bis 5.2.1.8 entsprechend. Ohne eine genaue Kenntnis des Gewässers (z. B. Bodenbeschaffenheit, Untiefen, Strömungen, Wassertemperatur) darf kein Badebetrieb aufgenommen werden. Ein geeignetes Rettungsmittel (z. B. Rettungswurfleine, Gurtretter) muss zur Verfügung stehen. Ferner muss die Möglichkeit bestehen, einen Notruf absetzen zu können.

5.2.2 Erfahrungs- und Lernfeld „Bewegen auf rollenden und gleitenden Geräten“

5.2.2.1 „Auf dem Wasser“

5.2.2.1.1 An Veranstaltungen „Auf dem Wasser“ dürfen nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die schwimmsicher sind und mindestens das Deutsche Jugendschwimmabzeichen in Bronze besitzen.

5.2.2.1.2 Nicht volljährige Schülerinnen und Schüler dürfen an Veranstaltungen in diesem Erfahrungs- und Lernfeld nur mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten teilnehmen.

5.2.2.1.3 Mit der Erteilung von Unterricht und der Ausübung von Aufsicht in diesem Erfahrungs- und Lernfeld dürfen nur Lehrkräfte beauftragt werden, die das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG, des DRK, des ASB – Bronze – besitzen.

5.2.2.1.4 Zur Einführung sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf dem Wasser (z. B. wesentliche Befahrensregeln, Revierkunde) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, der Bootskunde und der Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

5.2.2.1.5 Die Lehrkraft hat dafür Sorge zu tragen, dass alle auf dem Wasser befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.

5.2.2.1.6 Die Anzahl der gleichzeitig auf dem Wasser übenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand, der Wetterlage und nach den Reviergegebenheiten, insbesondere nach dem Schwierigkeitsgrad des Gewässers.

5.2.2.1.7 Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, sind u. a. folgende Maßnahmen erforderlich:

- Die Lehrkräfte müssen sich vor Beginn jeder Veranstaltung über das Gefahrenpotential des Gewässers informieren und sich davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehört auch die exakte Festlegung des Übungsgebiets (z. B. Bojenabgrenzung).
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn jeder Veranstaltung über Gefahren (z. B. durch die Verkehrslage, den Wellengang, die Wind- und Strömungsverhältnisse, Unterkühlung durch die Wassertemperatur bei Kollisionen) und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.

- Vor Beginn der Veranstaltungen und nach dem Verlassen des Wassers ist jeweils die Zahl der anwesenden Schülerinnen und Schüler festzustellen.

5.2.2.1.8 Segeln und Surfen für Anfängerinnen und Anfänger ist generell nur auf Binnengewässern bzw. abgetrennten Revieren und bei geringen Windstärken erlaubt. Mit Rudern und Kanufahren für Anfängerinnen und Anfänger darf nur auf ruhigen Gewässern begonnen werden. Rettungsgerät muss vorhanden sein.

5.2.2.1.9 Segeln und Surfen an der Küste ist nur bei günstigem, stabilem Wetter erlaubt. Die aktuellen Informationen zur Wetterlage sind rechtzeitig einzuholen und unbedingt zu beachten. Ein Rettungsboot muss vorhanden sein.

5.2.2.1.10 Beim Befahren von Bundeswasserstraßen mit Ruderbooten sollen Rettungswesten getragen werden; auf das Tragen von Rettungswesten kann verzichtet werden

- bei Ruderbooten mit Steuerleuten,
- bei wettkampforientiertem Rudersport, wenn der Veranstaltungsbereich für den allgemeinen Schiffsverkehr gesperrt ist.

5.2.2.1.11 Beim Kanufahren im Wildwasser und beim Kanupolo ist das Tragen von Rettungswesten und von Kopfschutz Pflicht. Beim Segeln sollen Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler grundsätzlich mit angelegten Rettungswesten üben.

5.2.2.2 „Auf Schnee und Eis“

Eine Übungsgruppe darf beim Skilaufen höchstens 15, beim Snowboardfahren höchstens acht Schülerinnen und Schüler umfassen, für die jeweils eine Lehrkraft oder gemäß § 62 Abs. 2 NSchG eine geeignete Person einzusetzen ist.

Alle eingesetzten Personen müssen in Erster Hilfe ausgebildet sein und das notwendige Erste-Hilfe-Material mit sich führen.

Beim Ski alpin und Snowboard fahren muss ein Skihelm getragen werden.

Aktuelle Informationen zur Schnee- und Wetterlage, insbesondere bei Lawinengefahr, sind einzuholen und unbedingt zu beachten. Bei der Planung von Touren ist nicht nur der Schwierigkeitsgrad der Streckenführung, sondern auch die Wetterlage zu berücksichtigen. Genaue Ortskenntnisse sind erforderlich. Beim Fehlen dieser Ortskenntnisse sind ortskundige qualifizierte Personen einzusetzen.

5.2.2.3 „Auf Rädern und Rollen“

5.2.2.3.1 Zur Einführung in das Radfahren sind Einsichten in sachgerechtes Verhalten auf den Wegstrecken (z. B. Ortskunde, Verkehrsregeln, Fahrverhalten in der Gruppe) und grundlegende Kenntnisse der Fachsprache, Materialkunde und Maßnahmen bei Unfällen zu vermitteln.

Die Lehrkraft hat dafür zu sorgen, dass alle auf den Wegstrecken befindlichen Schülerinnen und Schüler ihrem Alter entsprechend beaufsichtigt werden.

Grundsätzlich ist Radfahren im öffentlichen Verkehrsraum vom Schuljahrgang 5 an zulässig. Im Rahmen der Radfahrausbildung können Schülerinnen und Schüler der Schuljahrgänge 3 und 4 den öffentlichen Verkehrsraum bereits dann nutzen, wenn der von ihnen erreichte Ausbildungsstand dies zulässt.

Die Anzahl der gleichzeitig auf öffentlichen Verkehrswegen üübenden Schülerinnen und Schüler richtet sich nach deren Könnensstand. Nr. 5.1.3 gilt entsprechend.

Um das notwendige Maß an Sicherheit zu gewährleisten, ist Folgendes zu beachten:

- Lehrkräfte müssen sich rechtzeitig davon überzeugen, dass alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind. Dazu gehören auch die Verkehrssicherheit der Fahrräder und die exakte Festlegung der Fahrstrecke. Soweit möglich, sind Radwege bzw. verkehrsarme Straßen auszuwählen.
- Die Schülerinnen und Schüler sind vor Beginn der Veranstaltung über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen zu belehren.
- Während des Radfahrens ist darauf zu achten, dass die Gruppe zusammenbleibt.
- Beim Radfahren muss ein Kopfschutz getragen werden.

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen ist grundsätzlich eine Genehmigung bei der Kommune (Ordnungsamt) sowie der örtlichen Polizeidienststelle einzuholen.

5.2.2.3.2 Beim Rollschuhlaufen, Inline-Skating, Skateboard fahren, Waveboard fahren und bei vergleichbaren Sportarten ist auf ausreichende Schutzkleidung (Kopf-, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschutz) und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen zu achten.

5.2.3 Weitere Inhaltsbereiche

5.2.3.1 „Reiten und Voltigieren“

Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen Reitkappen tragen. Dies gilt nicht für das Voltigieren. Für die zur Verfügung stehenden Pferde muss eine ausreichende Tierhalterhaftpflichtversicherung, die auch die Überlassung der Pferde an Dritte abdeckt, bzw. eine damit vergleichbare Versicherung bestehen.

5.2.3.2 Trampolinspringen

Die Benutzung des großen Trampolins und des Minitrampolins erfordert in besonderem Maße Sachkenntnis der Lehrkraft.

5.2.3.3 Klettern

5.2.3.3.1 Künstliche Kletterwände müssen den geforderten Bau- und Sicherheitsstandards genügen. Klettern an künstlichen Wänden muss mit Seilsicherung erfolgen. Beim Bouldern an Wänden, bei denen die obere Griffreihe in maximal drei Meter Höhe angebracht ist, kann auf eine Seilsicherung nur dann verzichtet werden, wenn eine falldämpfende Bodensicherung vorgesehen ist (z. B. lockere Sandgrube, Niedersprungmatte, Weichboden). Bei Übungsformen mit einer Tritthöhe bis zu 60 cm kann darauf verzichtet werden.

5.2.3.3.2 Der Schwierigkeitsgrad und die besonderen Problembereiche einer natürlichen Kletterwand müssen der Lehrkraft bekannt sein.

5.2.3.3.3 Vor dem Klettern mit Seilsicherung sind die Schülerinnen und Schüler mit den notwendigen Sicherheitstechniken vertraut zu machen. Dies gilt insbesondere für das Anlegen der Klettergurte, das Knüpfen von Knoten, die Karabinerverschraubung und die Handhabung von Karabinerhaken sowie für das Anlegen und den sachgemäßen Umgang mit dem Sicherungsseil.

5.2.3.3.4 Im Bereich Klettern dürfen Lehrkräfte nur dann den Sportunterricht erteilen und zusätzlich eingesetzte Personen Aufsichtspflichten gemäß § 62 NSchG übernehmen, wenn diese

- für das Klettern an künstlichen Kletterwänden
- die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV) Kletterwandbetreuerin bzw. -betreuer (Lehrgang 1 Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport) oder
- die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation

und / oder

- für das Klettern an natürlichen Klettergelegenheiten
- die Qualifikation des Deutschen Alpenvereins (DAV)
 - Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Klettersport
 - Trainerinnen und Trainer C Sportklettern / Wettkampfklettern
 - Fachübungsleiterinnen und Fachübungsleiter Alpinklettern
- oder die vom niedersächsischen Lehrteam für Klettern im Schulsport festgestellte Qualifikation

besitzen.

Für die Leitung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms für die „Zusammenarbeit von Schule und Sportverein in Niedersachsen“ gelten obige Voraussetzungen entsprechend.

Für die Erhaltung der jeweiligen Qualifikation ist die Lehrkraft selbst verantwortlich. Auf Grund der besonderen Gefährdungslage wird empfohlen, die erworbene Qualifikation durch regelmäßige Fortbildung zu sichern.

Für das Klettern an Boulderwänden, bei denen die obere Griffhöhe in maximal drei Metern Höhe angebracht ist, – Kletterarrangements im Innen- und Außenbereich – ist keine besondere Qualifikation erforderlich.

Beim Besuch eines Klettererlebnisparks ist der RdErl. d. MK „Schulfahrten“ v. 10.1.2006 (SVBl. S. 38), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 1.8.2008 (SVBl. 245), zu beachten. Eine Qualifizierung der jeweiligen Lehrkraft im o. a. Sinn ist nicht erforderlich, wenn ausreichend qualifiziertes Fachpersonal vorhanden ist. Die Lehrkraft hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebots von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Dem Fachpersonal werden Aufsichtstätigkeiten und Leitungsaufgaben übertragen. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG bleibt hiervon unberührt.

5.2.3.4 Luftsport

Luftsport gehört nicht zu den Erfahrungs- und Lernfeldern des Schulsports. Es ist deshalb nur möglich, theoretischen Unterricht in Arbeitsgemeinschaften oder im Rahmen des Aktionsprogramms für die Zusammenarbeit von Schule und Sportverein als schulische Veranstaltung durchzuführen.

Die praktische Flugausbildung dagegen läuft außerhalb der schulischen Verantwortung und gehört in den Verantwortungsbereich der Erziehungsberechtigten. Sie kann z. B. in einem Sportverein vorgenommen werden.

5.2.3.5 „Innovative Sportarten“

„Innovative Sportarten“ können nur in den Schulsport eingebracht werden, wenn sie den Erfahrungs- und Lernfeldern zu-

zuordnen sind. Weiterhin muss geprüft werden, ob Gefährdungen und Verletzungsrisiken mit diesen „Sportarten“ verbunden und welche besonderen Sorgfalts- und Aufsichtspflichten zu beachten sind.

5.2.3.6 Sportliche Möglichkeiten und Erlebnisräume mit professionellen Veranstaltern im Rahmen einer Klassenfahrt

Auch bei der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an sportlichen Möglichkeiten und Erlebnisräumen professioneller Veranstalter während einer Klassenfahrt (z. B. Hochseilgarten, Wasserski, Rafting und Canyoning) sind die Bestimmungen für den Schulsport zu beachten. Jedes dieser Vorhaben muss als schulische Veranstaltung durch die Schulleitung geprüft und genehmigt werden.

Stellen professionelle Anbieter ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung, muss die Lehrkraft in der entsprechenden Sportart nicht in jedem Fall selbst hinreichend qualifiziert sein. Die Lehrkraft hat sich vor der Inanspruchnahme des sportlichen Angebotes von der Qualifikation des Fachpersonals zu überzeugen. Dem Fachpersonal können Aufsichtstätigkeiten übertragen werden. Die generelle Aufsichtspflicht der Schule und der zuständigen Lehrkraft gemäß § 62 NSchG bleibt hiervon unberührt.

6. Weitere Sportarten und Bewegungsformen

Die Einbeziehung von Sportarten und Bewegungsformen, die nicht den Erfahrungs- und Lernfeldern der Bestimmungen für den Schulsport zuzuordnen sind, bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Kultusministeriums.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt am 1.10.2011 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30.9.2011 außer Kraft.

Kerncurricula, Rahmenrichtlinien und Curriculare Vorgaben für das allgemein bildende Schulwesen

RdErl. d. MK v. 1.10.2011 - 21-82150/7 - VORIS 22410 -

Bezug: RdErl. d. MK v. 5.10.2009 (SVBl. S. 418) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 1.10.2010 (SVBl. S. 374) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 13.12.2010 (SVBl. S. 9) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 4.2.2011 (SVBl. S. 65) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 27.6.2011 (SVBl. S. 274) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 6.7.2011 (SVBl. S. 274) - VORIS 22410 -
 RdErl. d. MK v. 7.7.2011 (SVBl. S. 274) - VORIS 22410 -

Der Unterricht in allgemein bildenden Schulen wird auf der Grundlage von Lehrplänen (Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben) erteilt. Soweit für einzelne Fächer noch keine Kerncurricula vorliegen, erfolgt der Unterricht auf der Grundlage der vorhandenen Rahmenrichtlinien und der Curricularen Vorgaben.

Die in der beigefügten Übersicht genannten Lehrpläne (Kerncurricula, Curriculare Vorgaben, Rahmenrichtlinien und Bildungsstandards) sind für den Unterricht in den Fächern gemäß den Grundsatzerrlassen zur Arbeit in den Schulformen des allgemein bildenden Schulwesens und der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe verbindlich.

Die Lehrpläne für die Unterrichtsfächer der beruflichen Gymnasien sind dem Bereich der beruflichen Bildung zugeordnet

und in der Datenbank unter der Internet-Adresse <http://www.nibis.phtml?menid=303> erfasst.

Angaben zu der Übersicht:

Spalte 2 „Erlass, Verordnung“ enthält

- das Jahr, in dem der Grundsatzterlass in Kraft getreten ist
- einen Kleinbuchstaben, der die Fundstelle bezeichnet (siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 4 „in Kraft seit (Bezugsquelle)“ enthält

- das Jahr, in dem der Lehrplan in Kraft bzw. zur Erprobung in Kraft getreten ist

- die Bezugsquelle (Ziffer in Klammer, siehe hierzu „Erläuterungen“ am Ende dieses Erlasses)

Spalte 5

- „in Bearbeitung“ kennzeichnet Lehrpläne, die sich in Vorbereitung bzw. Bearbeitung befinden
- „PDF“ kennzeichnet Kerncurricula, Rahmenrichtlinien, Curriculare Vorgaben und Bildungsstandards, die als „PDF-Datei“ vom Niedersächsischen Bildungsserver, Adresse: www.cuvo.nibis.de abzurufen sind.

Dieser RdErl. tritt am 1.10.2011 in Kraft. Die Bezugserrasse treten mit Ablauf des 30.9.2011 außer Kraft.

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
GRUNDSCHULE	2004 (a)	<u>Empfehlungen</u> Empfehlungen für die Arbeit im Schulkindergarten Didaktisch-methodische Empfehlungen für die Sprachförderung vor der Einschulung Didaktisch-methodische Empfehlungen für das Fremdsprachenlernen in der Grundschule Teil C (Französisch) Teil D (Niederländisch) (Extra-Heft)	1990 (5) 2004 (3, 6) 1995 (2, 6) 1995 (2)	PDF / in Bearbeitung PDF
Schuljahrgänge 1 - 4		<u>Kerncurricula</u> Deutsch Englisch Sachunterricht Mathematik Evangelische Religion Katholische Religion Sport Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten Herkunftssprachlicher Unterricht Islamischer Religionsunterricht	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2008 (6, 8) 2010 (6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
		<u>Bildungsstandards</u> Primarbereich Jahrgangsstufe 4 Deutsch Mathematik	2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	PDF PDF
HAUPTSCHULE	2005 (b)	<u>Curriculare Vorgaben</u> <i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i> Musik Kunst Textiles Gestalten Gestaltendes Werken	2004 (6) 2004 (6) 2004 (6) 2004 (6)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 5 - 10		<p><u>Kerncurricula</u></p> <p><i>Fachbereich Sprachen</i> Deutsch Englisch</p> <p><i>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</i> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)</p> <p><i>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</i> Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen</p> <p><i>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</i> Wirtschaft Hauswirtschaft Technik Sport</p>	<p>2006 (6, 8) 2006 (6, 8)</p> <p>2006 (6, 8) 2007 (6, 8)</p> <p>2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8)</p> <p>2009 (6, 8) 2010 (6, 8) 2010 (6, 8) 2007 (6, 8)</p>	<p>PDF PDF</p> <p>PDF PDF</p> <p>PDF PDF PDF</p> <p>PDF PDF PDF</p>
Schuljahrgänge 7 - 10		<p><u>Rahmenrichtlinien / Empfehlungen</u></p> <p><i>Fachbereich Sprachen</i> Empfehlungen für den Niederländischunterricht</p> <p><i>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</i> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten</p> <p>Rahmenrichtlinien für 10. Klassen an Hauptschulen (zu den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften, Sport, Geschichte, Erdkunde, Politik, Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen, Wirtschaft, Hauswirtschaft sowie Technik siehe Kerncurricula für die Schuljahrgänge 5 - 10)</p>	<p>1994 (2)</p> <p>1986 (5) 1985 (5) 1983 (5) 1984 (5)</p> <p>1991 (5)</p>	<p>in Bearbeitung in Bearbeitung in Bearbeitung in Bearbeitung</p>
		<p><u>Bildungsstandards</u></p> <p>Hauptschulabschluss Jahrgangsstufe 9</p> <p>Deutsch Erste Fremdsprache Mathematik</p> <p><u>Bildungsstandards</u></p> <p>Mittlerer Schulabschluss</p> <p>Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Biologie Physik Chemie</p>	<p>2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)</p> <p>2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)</p>	<p>PDF PDF PDF</p> <p>PDF PDF PDF PDF PDF</p>
REALSCHULE				
Schuljahrgänge 5/6	2004 (c)	<p><u>Curriculare Vorgaben</u></p> <p><i>Fachbereich Sprachen</i> Französisch</p>	2004 (6)	PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
Schuljahrgänge 9/10		<u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Textiles Gestalten Gestaltendes Werken Profil Gesundheit und Soziales Profil Technik Profil Wirtschaft	2004 (6) 2004 (6) 2004 (6) 2004 (6) 2011 (6, 8) 2011 (6, 8) 2011 (6, 8)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 5–10		<u>Kerncurricula</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Deutsch Englisch Niederländisch <u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) <u>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</u> Geschichte Erdkunde Politik Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen <u>Fachbereich Arbeit / Wirtschaft – Technik</u> Wirtschaft Hauswirtschaft Technik Sport	 2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2011 (6, 8) 2006 (6, 8) 2007 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2010 (6, 8) 2010 (6, 8) 2007 (6, 8)	 PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7–10		<u>Rahmenrichtlinien</u> <u>Fachbereich Sprachen</u> Französisch <u>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</u> Informatik <u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u> Musik Kunst Gestaltendes Werken Textiles Gestalten <u>Bildungsstandards</u> Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Biologie Physik Chemie	 1993 (2) 1993 (5) 1985 (5) 1984 (5) 1983 (5) 1984 (5) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	 in Bearbeitung in Bearbeitung in Bearbeitung in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
OBERSCHULE (NEU) Schuljahrgänge 5 / 6	2011 (g)	<u>Curriculare Vorgaben</u> <i>Fachbereich Sprachen</i> Deutsch Englisch <i>Fachbereich Mathematik – Naturwissenschaften</i> Mathematik Physik Chemie Biologie <i>Fachbereich geschichtlich-soziale Weltkunde</i> Geschichte Erdkunde	 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6)	 PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
FÖRDERSCHULE Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung Schuljahrgänge 1-9	2005 (d)	<u>Kerncurriculum</u> <i>Fachbereiche:</i> Kommunikation / Deutsch, Mathematik, Sachunter- richt, Bewegung und Sport, Musik, Hauswirtschaft, Gestalten	 2007 (6, 8)	 PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u> Evangelische Religion Katholische Religion Abschlussstufe	 1988 (5) 1988 (5) 1994 (5)	
Förderschwerpunkt Sehen / Hören Schuljahrgänge 1-9	2005 (d)	<u>Rahmenrichtlinien</u> Empfehlungen für den Unterricht in der Schule für Taubblinde	 1986 (4)	
Förderschwerpunkt Lernen Schuljahrgänge 1-9	2005 (d)	<u>Kerncurricula</u> Für die Förderschule Schwerpunkt Lernen gelten die Kerncurricula der Grundschule und der Haupt- schule unter Berücksichtigung der spezifischen individuellen Lernvoraussetzungen der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf.		
		<u>Rahmenrichtlinien</u> <i>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</i> Musik Kunst Gestalterisches Werken Textiles Gestalten Materialien für einen kompetenzorientierten Unterricht in der Förderschule für Lernhilfe	 1985 (2) 1990 (2) 1985 (2) 1985 (5) 2008 (6, 8)	 PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
INTEGRIERTE GESAMTSCHULE				
Schuljahrgänge 5 - 10		<u>Ergänzende Curriculare Vorgaben</u> Deutsch Englisch Französisch Spanisch Gesellschaftslehre und Arbeit – Wirtschaft – Technik Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen	2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6) 2011 (6)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 5 - 10	2004 (e)	<u>Kerncurricula</u> Deutsch Englisch Französisch Spanisch Latein Niederländisch Gesellschaftslehre (Geschichte, Politik, Erdkunde) Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen Arbeit – Wirtschaft – Technik Sport	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2011 (6, 8) 2008 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2010 (6, 8) 2007 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Rahmenrichtlinien</u> Mathematik Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) <i><u>Fachbereich musisch-kulturelle Bildung</u></i> Musik Kunst <u>Bildungsstandards</u> Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch/Französisch) Mathematik Biologie Physik Chemie	2003 (3, 6) 2004 (3, 6) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung in Bearbeitung in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
GYMNASIUM				
Schuljahrgänge 5/6	2004 (g)	<u>Curriculare Vorgaben</u> <i>Aufgabenfeld A</i> Musik Kunst	2004 (6) 2004 (6)	PDF / in Bearbeitung PDF / in Bearbeitung
Schuljahrgänge 5 - 10		<u>Kerncurricula</u> <i>Aufgabenfeld A</i> Deutsch Englisch Latein Griechisch Französisch Spanisch Niederländisch <i>Aufgabenfeld B</i> Politik-Wirtschaft Geschichte Erdkunde Evangelische Religion Katholische Religion Werte und Normen <i>Aufgabenfeld C</i> Mathematik Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie) Sport	2006 (6, 8) 2006 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2011 (6, 8) 2006 (6, 8) 2008 (6, 8) 2008 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2009 (6, 8) 2006 (6, 8) 2007 (6, 8) 2007 (6, 8)	PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF PDF
Schuljahrgänge 7 - 10		<u>Rahmenrichtlinien</u> Russisch Musik Besonderes Unterrichtsangebot im Fach Musik Kunst <u>Bildungsstandards</u> Mittlerer Schulabschluss Deutsch Erste Fremdsprache (Englisch, Französisch) Mathematik Biologie Physik Chemie	1983 (3) 1986 (3) 2000 (2, 6) 1986 (3) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2004 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7) 2005 (6, 7)	in Bearbeitung PDF in Bearbeitung PDF PDF PDF PDF PDF PDF
GYMNASIALE OBERSTUFE - des Gymnasiums, - der Gesamtschule, - des Abendgymnasiums, - des Kollegs	2005 (i, j, k)	<u>Kerncurricula</u> <i>Aufgabenfeld A</i> Deutsch Englisch Griechisch / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg	2010 (6, 8) 2010 (6, 8) 2011 (6, 8)	PDF PDF PDF

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits- hinweis
1	2	3	4	5
		Griechisch / Qualifikationsphase verbindlich zum 1.8.2011 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2012 für das 2. Jahr Qualifikationsphase	2011 (6, 8)	PDF
		Latein / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg	2011 (6, 8)	PDF
		Latein / Qualifikationsphase, verbindlich zum 1.8.2011 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2012 für das 2. Jahr Qualifikationsphase	2011 (6, 8)	PDF
		<u>Aufgabenfeld B</u> Politik-Wirtschaft	2009 (6, 8)	PDF
		Erdkunde / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg	2011 (6, 8)	PDF
		Erdkunde / Qualifikationsphase, verbindlich zum 1.8.2011 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2012 für das 2. Jahr Qualifikationsphase	2011 (6, 8)	PDF
		Geschichte / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg	2011 (6, 8)	PDF
		Geschichte / Qualifikationsphase, verbindlich zum 1.8.2011 für das 1. Jahr Qualifikationsphase ab dem 1.8.2012 für das 2. Jahr Qualifikationsphase	2011 (6, 8)	PDF
		<u>Aufgabenfeld C</u> Mathematik	2010 (6, 8)	PDF
		Biologie	2010 (6, 8)	PDF
		Physik	2010 (6, 8)	PDF
		Chemie	2010 (6, 8)	PDF
		Sport / Einführungsphase an Integrierter Gesamtschule, Abendgymnasium und Kolleg	2011 (6, 8)	PDF
		Sport / Qualifikationsphase, verbindlich zum 1.8.2011 für das 1. Jahr Qualifikationsphase, ab dem 1.8.2012 für das 2. Jahr Qualifikationsphase	2011 (6, 8)	PDF
		<u>Rahmenrichtlinien</u>		
		<u>Aufgabenfeld A</u> Französisch	2003 (3, 6)	PDF/in Bearbeitung in Bearbeitung
		Niederländisch	1997 (2)	
		Russisch	1983 (3)	PDF/in Bearbeitung
		Spanisch	1985 (6)	
		Kunst	1993 (2, 6)	PDF
		Musik	1985 (6)	PDF
		<u>Aufgabenfeld B</u> Rechtskunde	1983 (3)	PDF/in Bearbeitung PDF/in Bearbeitung PDF/in Bearbeitung
		Wirtschaftslehre	1984 (3)	
		Pädagogik	1985 (3)	
		Philosophie	1985 (3)	
		Evangelische Religion	1985 (6)	
		Katholische Religion	1982 (6)	
		Werte und Normen	2004 (3, 6)	
		<u>Aufgabenfeld C</u> Informatik	1993 (2)	

Schulform	Erlass, Verordnung	Fachbereich / Unterrichtsfach	In Kraft seit (Bezugsquelle)	Bearbeitungs- und Verfügbarkeits-hinweis
1	2	3	4	5
SCHULFORM-ÜBERGREIFEND	2002 (l) 2005 (m) 2011 (n) 2000 (o)	Materialien / Rahmenrichtlinien Deutsch als Zweitsprache Rahmenrichtlinien Sportförderunterricht Bestimmungen für den Schulsport Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I – Handreichungen für den Übergang –	2002 (1, 6) 2003 (3, 6) 2011 (6) 2001 (5, 6)	PDF PDF/in Bearbeitung PDF/in Bearbeitung PDF

Erläuterungen

Bezugsquellen für Kerncurricula und Rahmenrichtlinien

(1) Verlag J. Maiß GmbH, Postfach 26 01 52, 80058 München, Tel.: 089 242097-0, Fax: 089 228 5809, E-Mail: Info@maiss.de

(2) Schroedel Schulbuchverlag, Bildungshaus Schulbuchverlage Westermann Schroedel Diesterweg Schönigh Winklers GmbH, Braunschweig, Georg-Westermann-Allee 66, 38104 Braunschweig, Tel.: 0531 7080, E-Mail: sco@schroedel.de

(3) Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ), Keflerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-220, E-Mail: versand@nlq.nibis.de

(4) Bildungszentrum für Taubblinde, Albert-Schweitzer-Hof 27, 30559 Hannover, Tel.: 0511 510080

(5) Niedersächsisches Kultusministerium, Ref. 21, Postfach 161, 30001 Hannover, Tel.: 0511 120-7265, E-Mail: Poststelle@mk.niedersachsen.de

(6) Niedersächsischer Bildungsserver: www.nibis.de; Datenbank: www.cuvo.nibis.de

(7) Firma Wolters Kluwer Deutschland, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Tel.: 0221 943737345, Fax: 02631 801 12240, E-Mail: info@wolterskluwer.de

(8) unidruck, Windthorststraße 3-4, 30167 Hannover, Bestellung bitte nur per Fax, Fax: 0511 7011854

Lern- und Lehrmittel

„Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln“

Rd.Erl. des MK. v. 11.3.2005 (SVBl. S. 194), geändert durch RdErl. vom 1.6.2009 (SVBl. S. 173), Homepage des MK. www.mk.niedersachsen.de – Schule – Schulorganisation – Entgeltliche Ausleihe von Lernmitteln

„Das Niedersächsische Schulbuchverzeichnis 2011“ abzurufen unter: www.nibis.de – Service Materialien – NLQ-Publikationen – Schulbuchverzeichnis, Tel.: 05121 1695-249

Fundstellen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

(a) „Die Arbeit in der Grundschule“ – RdErl. des MK vom 3.2.2004 (SVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 20.7.2005 (SVBl. S. 490), VORIS 22410

(b) „Die Arbeit in der Hauptschule“ – RdErl. des MK vom 27.4.2010 (SVBl. S. 173, Berichtigung S. 257), VORIS 22410

(c) „Die Arbeit in der Realschule“ – RdErl. des MK vom 27.4.2010 (SVBl. S. 182), VORIS 22410

(d) „Sonderpädagogische Förderung“ – RdErl. des MK vom 1.2.2005 (SVBl. S. 49, Berichtigung S. 135); VORIS 22410

(e) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 der Integrierten Gesamtschule (IGS)“ – RdErl. des MK vom 4.5.2010 (SVBl. S. 196), VORIS 22410

(f) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 der Kooperativen Gesamtschule“ (KGS)“ – RdErl. des MK vom 4.5.2010 (SVBl. S. 191), VORIS 22410

(g) „Die Arbeit in der Oberschule“ RdErl. des MK vom 7.7.2011 (SVBl 8/2011 S. 257), VORIS 22410

(h) „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 - 10 des Gymnasiums“ – RdErl. des MK vom 3.2.2004 (SVBl. S. 107), zuletzt geändert durch Erlass des MK vom 5.3.2009 (SVBl. S. 95); VORIS 22410

(i) „Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)“ vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung des MK vom 17.5.2010 (Nds. GVBl. S. 224, SVBl. S. 245); VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ – RdErl. des MK vom 17.2.2005 (SVBl. S. 177), zuletzt geändert durch RdErl. des MK v. 17.5.2010 (SVBl. S. 246); VORIS 22410

(j) „Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK)“ – vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130, SVBl. S. 277); geändert durch Verordnung des MK vom 7.6.2011 (Nds. GVBl. S. 172, SVBl. S. 220), VORIS 22410

„Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (EB-VO-AK)“. RdErl. des MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 285), geändert durch RdErl. des MK vom 7.6.2011 (SVBl. S. 223), VORIS 22410

(k) „Verordnung (VO) über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVO-WA-Ni)“ – vom 2.5.2005 (GVBl. S. 139, SVBl. S. 299); VORIS 22410

(l) „Ergänzende Bestimmung zur VO über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (EB-AVO-WaNi)“ – RdErl. des MK vom 2.5.2005 (SVBl. S. 305), Berichtigung (SVBl. 2006, S. 285 und SVBl. 2007 S. 111), VORIS 22410

(m) „Integration und Förderung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ – RdErl. des MK vom 21.7.05; in Kraft seit 1.2.2006 (SVBl. S. 475); VORIS 22410

(n) „KMK-Empfehlungen zum Sportförderunterricht“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.2.1982 i.d.F. vom 17.9.1999 (SVBl. 2000, S. 244)

(o) „Bestimmungen für den Schulsport“ – RdErl. des MK vom 1.10.2011, (SVBl. 10/2011), VORIS 22410

(p) „Vom Fremdsprachenlernen in der Grundschule zum Fremdsprachenunterricht im Sekundarbereich I“ Mitteilung des MK vom 23.11.2000 (SVBl. 1/2000 S. 8)

**Bekanntmachungen
des Niedersächsischen Landesinstituts
für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)**

Neue Veranstaltungen im Programm des NLQ

Weiterbildung – Darstellendes Spiel

Weiterbildungsmaßnahme „Darstellendes Spiel für die Sekundarbereiche I und II“

In der Weiterbildungsmaßnahme erwerben die teilnehmenden Lehrkräfte eine allgemeine und eine stufenbezogene Grundqualifikation, die die Voraussetzungen für die Arbeit mit den Inhalten und den Methoden des Darstellenden Spiels schafft: in Arbeitsgemeinschaften, in Projekten, in anderen Unterrichtsfächern (z. B. Musik, Kunst, Deutsch, Fremdsprachen, Sport) und vor allem für die Arbeit in der Sekundarstufe II als drittem musisch-künstlerischen Fach und in der Sekundarstufe I im Rahmen des Wahlpflichtangebots.

Die Maßnahme, bei der es sich um eine Weiterbildung in regionalisierter Form mit Zertifikat handelt, ist so konzipiert, dass durch eine erfolgreiche Teilnahme die Qualifikation für den Unterricht im Fach „Darstellendes Spiel“ in den Sekundarbereichen I und II bescheinigt wird. Dies ist keine Qualifikation im Sinne eines Zweifachsch.

Es entstehen für die Teilnehmer und Teilnehmerinnen Kosten in Höhe von ca. 1700 Euro. Reisekosten werden vom NLQ nicht erstattet.

Im Rahmen der o. a. Maßnahme wird folgender Kurs angeboten.

Fortbildungsregion 1,2 und 3 – Braunschweig, Goslar, Peine, Salzgitter, Wolfenbüttel, Gifhorn, Helmstedt, Wolfsburg

Anbieter

Bundesakademie für kulturelle Bildung Wolfenbüttel, Verein zur Förderung des Schultheaters e. V.

Kontakt

Margrit Lang, Tel.: 0531 2335038, E-Mail: margritlang@online.de.

Die Weiterbildung beginnt im Februar 2012 und endet im November 2013. Ein Informationstreffen findet am Mittwoch,

16.11.2011, 16 bis 18 Uhr Im Theodor-Heuss-Gymnasium Wolfenbüttel statt.

Eine ausführliche Darstellung der Angebote kann unter www.nibis.de abgerufen werden (Pfad: Themen / Allgemeinbildung / Fächer / Darstellendes Spiel / Angebote Weiterbildungsmaßnahme).

Rückfragen an: NLQ, Abt.3, Thomas Sander, Keßlerstraße 52, 31134 Hildesheim, Tel.: 05121 1695-277, E-Mail: thomas.sander@nlq.niedersachsen.de

Workshop I: SEIS Grundlagen und Registrierung von Einzelschulen

Zielgruppe:

Interessierte Schulleiter, Steuergruppenmitglieder, SEIS-Koordinatoren

Nutzen:

Nach dem NSchG sind Schulen verpflichtet, ihre Arbeit jährlich zu bewerten. Wie ist das ressourcenschonend umsetzbar? SEIS bietet hierfür einen umfassenden Blick auf die Qualität der Arbeit einer Schule. SEIS ist ein computergestütztes Selbstevaluationsinstrument für Schulen. Es nimmt die Qualität der Schule als Ganzes in den Blick. Die Basis von SEIS bildet ein Qualitätsverständnis, das sechs Bereiche umfasst und sich in großen Teilen mit den in den Ländern eingeführten Qualitäts- und Orientierungsrahmen für Schulqualität deckt. Die Ergebnisse von SEIS basieren auf der Auswertung standardisierter Fragebögen, die für jede Schulform entsprechend vorliegen und durch weitere, von der Schule entwickelte Fragen ergänzt werden können. Befragt werden alle, die an der Gestaltung von Schule beteiligt sind: Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule und – an Berufsbildenden Schulen – Ausbilderinnen und Ausbilder. Die Befragung verläuft natürlich anonym und kann sowohl als Online-Befragung oder mithilfe von Papierfragebögen organisiert werden. Die Daten werden automatisch ausgewertet und in einem Bericht zusammengefasst. SEIS bietet damit Möglichkeiten, die eigene Praxis kritisch zu hinterfragen und eigene Stärken und Entwicklungsbedarfe aufzudecken. Entscheidungsprozesse an Schulen erfolgen folglich datenbasiert und unter Beteiligung aller schulrelevanten Gruppen. SEIS-Ergebnisse verdeutlichen damit ein hohes Maß an Schulentwicklung.

Inhalte:

- Vorstellung von SEIS:
 - Das Länderkonsortium
 - Das SEIS-Qualitätsverständnis
 - Der SEIS-Qualitätszyklus
 - Die Vorteile von SEIS: Ganzheitlichkeit, Handhabbarkeit, Vergleichbarkeit, Anschlussfähigkeit
 - Unterstützungsangebote
- Registrierung einer Einzelschule mithilfe der SEIS-Software
 - Statistische Grundlagen
 - Fragetechniken

Referenten: Thomas Koch, Ulrich Brockhaus

Ort / Termin: Hildesheim, 23.11.2011, 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kosten: 20 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer inkl. Tagungsgetränke

Anmeldung: support@seis-deutschland.de

Workshop II:**SEIS – Arbeit mit Schulgruppen****Zielgruppe:**

Interessierte Schulleiter, Steuergruppenmitglieder, SEIS-Koordinatoren, Schulgruppenkoordinatoren (SEIS-Kenntnisse / -Erfahrungen sollten vorhanden sein!)

Nutzen:

Schließen sich Schulen thematisch oder regional zusammen, so ist es mithilfe von SEIS möglich, Schulgruppen zu bilden. Hierbei ergeben sich für die Schulen neue, interessante Aspekte. Zum einen können Schulen innerhalb einer Schulgruppe bis zu 40 zusätzliche Fragen formulieren. Folglich ergibt sich die Möglichkeit, thematische Schwerpunkte oder Profile zu evaluieren. Gleichzeitig können die Durchschnittswerte der Schulgruppe als Referenzwert angegeben werden. Die schuleigenen Ergebnisse werden somit in einen größeren Kontext eingebettet, Stärken und Entwicklungsbedarfe eindeutiger identifiziert oder ggf. relativiert.

Inhalte:

- Die Vorteile einer SEIS-Schulgruppe
- Registrierung einer Schulgruppe mithilfe der SEIS-Software
- Anlegen von Schulgruppenzusatzfragen
- Einsatz von Referenzwerten
- Berichtstypen

Referenten: Thomas Koch, Ulrich Brockhaus

Ort / Termin: Hildesheim, 9.11.2011,
10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Kosten: 20 Euro pro Teilnehmerin oder Teilnehmer
inkl. Tagungsgetränke

Anmeldung: support@seis-deutschland.de

STELLENAUSSCHREIBUNGEN¹⁾

Allgemein

1. Niedersächsische Landesschulbehörde

Bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Regionalabteilung Osnabrück, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten

einer Dezernentin oder eines Dezernenten

im Dezernat 4 (Berufliche Bildung) zu besetzen.

Der Dienstposten (Leitende Regierungsschuldirektorin / Leiter der Regierungsschuldirektor) ist nach Besoldungsgruppe A 16 BBesO bewertet.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung und
- eine mehrjährige erfolgreiche Tätigkeit im Schuldienst, davon mehrjährig in einem Amt der Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 in Schule oder Studienseminar oder in herausgehobener Position in der Schulverwaltung oder vergleichbaren Einrichtungen.

Die Dienstposteninhaberin bzw. der -inhaber soll als Dezernentin bzw. als Dezernent an der Koordinierung und Steuerung schulfachlicher Aufgaben auf regionaler und landesweiter Ebene planend und gestaltend mitwirken, die Schulen, die Studienseminare und die Schulträger beraten sowie Kontakte mit der ausbildenden Wirtschaft, den Kammern und Verbänden der Wirtschaft sowie den Universitäten pflegen.

Im Wesentlichen handelt es sich um folgende Tätigkeitsfelder:

- Steuerung und Koordinierung schulfachlicher Angelegenheiten der Berufsfelder Wirtschaft und Verwaltung und Gesundheit;
- schulische Ergebnissteuerung im Rahmen eines Kontraktmanagements;
- Innovationsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung;
- Personalmanagement;
- Konfliktmanagement einschließlich Beschwerden;
- Leitung des Fachteams ReKo;
- landesweite Zuständigkeit für den Bereich Europa;
- Bearbeitung weiterer übergreifender Aufgaben im Dezernat 4.

Die Tätigkeiten sollen einerseits im Kontext mit der Initiierung, Begleitung und Evaluation von Prozessen des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung, -entwicklung und -kontrolle) an berufsbildenden Schulen ausgeübt werden und sind andererseits den veränderten Anforderungen schulischer Eigenverantwortlichkeit anzupassen.

Die Bewerberin oder der Bewerber soll mit der schul- und bildungspolitischen Entwicklung vertraut sein. Kenntnisse von Strukturen und Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen

sind zwingend erforderlich. Erwartet werden praktische Erfahrungen in der Personalführung, in der Einführung und Etablierung des Qualitätsmanagements EFQM und Kompetenzen in der Gestaltung zukunftsorientierter Lehr- und Lernprozesse. Weiterhin sind Erfahrungen im Umgang mit Informationstechnologien, in der Budgetierung der berufsbildenden Schulen sowie in der Organisationsentwicklung und im Projektmanagement erforderlich.

Innovationskraft, Gestaltungsfreude, Verhandlungsgeschick, Kooperationsbereitschaft, aber auch die Bereitschaft und Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgaben einzuarbeiten, sowie Erfahrungen im Umgang mit Verbänden und Institutionen haben bei der Wahrnehmung der Aufgaben einen hohen Stellenwert.

Die Bewerbung soll Hinweise auf Erfahrungen und konzeptionelle Vorstellungen für das o.g. Aufgabenspektrum enthalten.

Der Dienstposten ist bedingt teilzeitgeeignet.

Die Nds. Landesschulbehörde strebt an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG in allen Bereichen und Positionen abzubauen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind unter Beifügung eines tabellarischen Lebenslaufs sowie einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Schulverwaltungsblatt auf dem Dienstweg an das Niedersächsische Kultusministerium, Abteilung 4, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, zu richten. Mit Blick auf ggf. erforderliche kurzfristige Terminabstimmungen wäre die Angabe von Handy-Rufnummer und privater E-Mail-Adresse hilfreich.

Das Auswahlverfahren erfolgt auf der Grundlage des RdErl. d. MK vom 4.8.2010, SVBl. 9/2010, S. 320 ff. („Verfahren zur Übertragung von Ämtern im Schulaufsichtsdienst“).

Für Rückfragen steht im Kultusministerium Herr Lange (Tel.: 0511 120-7374; E-Mail: Gerhard.Lange@mk.niedersachsen.de) zur Verfügung.

2. Niedersächsische Landesschulbehörde

In der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Dezernat 2, ist zum 1.2.2012 in der Außenstelle Oldenburg der Regionalabteilung Osnabrück ein nach BesGr. A 14 NBesO bewerteter Dienstposten

einer Rektorin als Fachberaterin für Unterrichtsqualität / eines Rektors als Fachberater für Unterrichtsqualität

zu besetzen. Der Einsatzbereich umfasst schwerpunktmäßig die Schulen der Landkreise Cloppenburg und Vechta.

Bewerben können sich Lehrkräfte mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen, Grund-, Haupt- und Realschulen, an Realschulen oder für Sonderpädagogik.

¹⁾ nachzulesen auch im Internet unter <http://www.mk.niedersachsen.de>
(-> Service -> Schulverwaltungsblatt – Stellenausschreibungen)

Zu den Aufgaben der Fachberaterinnen und -berater gehören insbesondere die

- Koordinierung und Steuerung der Arbeit der schulformbezogenen Fachberaterinnen und Fachberater in den Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde;
- Koordinierung der Implementierung der Kerncurricula;
- Koordinierung der Förderung einer individuellen Lernentwicklung sowie der Maßnahmen zur Entwicklung der fachbezogenen Unterrichtsqualität;
- Beratung von Schulen in Fragen der Unterrichtsqualität – z. B. in Bezug auf die Erstellung schuleigener Arbeitspläne –, der Förderung von Schülerinnen und Schülern sowie der schulischen Konzeptentwicklung zur Verbesserung der Unterrichtsqualität;
- Initiierung und Koordinierung schulformbezogener Fortbildung auf regionaler Ebene;
- Koordinierung fachbezogener curricularer Absprachen zwischen dem Nds. Kultusministerium und der Niedersächsischen Landesschulbehörde;
- Mitwirkung in Arbeitsgruppen und Gremien auf Landes- und ggf. Bundesebene.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden gute Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten in ihren Unterrichtsfächern sowie Kenntnisse in Bezug auf die Qualitätsentwicklung in Niedersachsen (z. B. Bildungsstandards und Kerncurricula, Orientierungsrahmen Schulqualität, Konzepte zur Qualitätsentwicklung, Schulinspektion, Förderung der individuellen Lernentwicklung) erwartet. Vorausgesetzt werden zudem Kenntnisse in Bezug auf Aufbau und Aufgaben der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Erfahrungen in der Beratungsarbeit mit Schulen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität und Erfahrungen im Bereich von Steuerung und Koordinierung. Wünschenswert sind Erfahrungen im Unterricht unterschiedlicher Schulformen.

Die Bereitschaft zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen wird vorausgesetzt.

Der Dienstposten ist grundsätzlich teilzeitgeeignet.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde strebt an, Unterrepräsentanzen i. S. des NGG in allen Bereichen und Positionen abzubauen. Bewerbungen von Männern werden daher besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Bewerbungen in doppelter Ausfertigung sind mit den üblichen Unterlagen sowie mit einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg an die Niedersächsische Landesschulbehörde, Dezernat Z, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg, zu richten.

Auskunft über den zu besetzenden Dienstposten erteilt Herr Husemann, Tel.: 0541 314-303. Auskunft zum Bewerbungsverfahren erteilt Frau Schäfer, Tel.: 04131 15-2720.

3. Niedersächsisches Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung

Beim Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) in Hildesheim ist – vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters der Abteilung 2 „Evaluation und Schulinspektion“

zu besetzen. Der Dienstposten (Leitende Regierungsschuldirektorin / Leitender Regierungsschuldirektor) ist nach Besoldungsgruppe A 16 BBesO bewertet.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Abteilung „Evaluation und Schulinspektion“ führt und weiterentwickelt.

Aufgaben der Abteilung sind vor allem:

- Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation von Schulinspektionen;
- Angelegenheiten der Schulinspektion und der Evaluation (einschl. Bildungsberichterstattung);
- Evaluation einzelner Bereiche des Schulwesens;
- Aufbereitung der Ergebnisse der Schulinspektionen sowie weiterer Evaluationsergebnisse;
- Durchführung von Maßnahmen zur Qualifizierung der Inspektionsteams sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zur Qualitätssicherung der Schulinspektionen;
- Initiierung, Steuerung und Betreuung internationaler Kooperationsprojekte des NLQ im Bereich der Evaluation im Schulbereich.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium und der Niedersächsischen Landesschulbehörde, Hochschulen, evaluierenden Institutionen anderer Bundesländer und weiteren für die Qualitätsermittlung von Schulen relevanten Institutionen und Gremien erforderlich. Zur Leitungsaufgabe gehört auch die Mitwirkung an einer ziel- und aufgabenorientierten Weiterentwicklung des Landesinstituts.

Bewerberinnen und Bewerber müssen vertiefte Kenntnisse und Erfahrungen zu folgenden Aufgabenschwerpunkten nachweisen:

- Durchführung von Schulinspektionen;
- Qualitätsmanagement und Evaluation im Schulwesen;
- Durchführung innovativer Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung des Schulwesens;
- zentrale bildungspolitische Entwicklungen und Reformvorhaben sowie neue Steuerungsmethoden.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird erwartet, dass sie die Abteilung verantwortlich und mit hoher Reflexions- und Lernbereitschaft führen können. Sie sollen hierzu insbesondere verfügen über:

- Innovationsfähigkeit, Flexibilität und Veränderungsbereitschaft;
- Erfahrungen im Analysieren, Planen und Steuern von Arbeitsprozessen;
- Rechts- und Verwaltungskennntnisse im Bereich von Schule und Schulverwaltung;